

# Grottauer Kreisblatt

Dienstliches Mitteilungsblatt des Landrats des Kreises Grottkau

Das „Grottauer Kreisblatt“ erscheint jeden Sonnabend  
Bestellungen und Zahlungen für das „Grottauer  
Kreisblatt“ sind an den Verlag zu richten.



Herausgeber: Kreisverwaltung Grottkau. Druck und  
Verlag: Buchdruckerei K. Menzel, Inh. K. Menzel,  
Grottkau, Münsterberger Straße 2. Fernruf 161  
Postcheckkonto Breslau Nr. 20416.

Stück 48

Grottkau, den 29. November 1941

Jahrg. 1941

Die Nachwelt vergißt die Männer, die nur dem eigenen Nutzen dienen und rühmt die Helden, welche auf eigenes Glück verzichteten.

Worte unseres Führers.

260. L. III. Pol. 603/2 a. Grottkau, den 24. Novbr. 1941.

## Maul- und Klauenseuche.

In Zülzhoff ist unter dem Kinderbestande des Bauern Paul Mertens die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Das Seuchengehöft bildet den Sperrbezirk, das Beobachtungsgebiet die gesamte Ortschaft Zülzhoff.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies den Viehbesitzern, insbesondere den Viehhändlern bekannt zu geben, wobei darauf hinzuweisen ist, daß für die Untersuchungen aus dem Niederkreis bis einschließlich Boitmannsdorf, der Regierungs-Veterinärrat Dr. Mette in Falkenberg, Telefon 178 und für die Untersuchungen aus dem Oberkreis bis einschließlich Seiffersdorf, der Regierungs-Veterinärrat Kaiser in Neisse, Telefon 2624, zuständig ist.

261. L. III. Pol. 603/2 a. Grottkau, den 26. Novbr. 1941

## Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Klein Karlshöh und Perschkenstein erloschen ist und die Seuchengehöfte keinen Sperrvorschriften mehr unterliegen, gelten nur noch die Gehöfte der Landwirte Paul Mücke, Albert Franke, Karl Seiffert und Dittrich in Perschkenstein und Weidich als Beobachtungsgebiet.

262. L. III. 603/2 a. Grottkau, den 26. Novbr. 1941.

## Verladeuntersuchung von Klauenvieh.

Auf Grund einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten (Reg. Amtsblatt Stück 39 und 46/1941) ist zum Schutze der Maul- und Klauenseuche folgendes bestimmt worden:

Sämtliches im Eisenbahn- und Schiffsvverkehr beförderte Klauenvieh ist bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder der Begleiter der Tiere hat von dem Verladen der untersuchungspflichtigen Tiere dem zuständigen beamteten Tierarzt rechtzeitig — spätestens 12 Stunden vor dem Verladen — Mitteilung zu machen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Klauenvieh, das an demselben Tage nachweislich bereits amtstierärztlich untersucht worden ist und auf Klauenvieh, das zur Abschlachtung unmittelbar an einen Schlachthof versandt wird.

Zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchungen ist nur der für den Verladeort zuständige Regierungs-Veterinärrat oder dessen amtlich bestellter Vertreter befugt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519).

263. K. 4. Grottkau, den 26. November 1941.

## Familienunterhalt.

1. Im Monat Dezember hat die Auszahlung des Familienunterhalts so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Zahlbogen und eine Zusammenstellung bis spätestens zum 10. 12. 1941 bei mir vorliegen. Dem Vernehmen nach sind noch vor Weihnachten Weihnachtsbeihilfen an die Kinder der Einberufenen zu zahlen. Die Zahlbogen müssen daher rechtzeitig wieder im Besitz der Gemeinden sein. Ebenso müssen den Gemeinden die verauslagten Beträge beschleunigt überwiesen werden. Dies läßt sich aber nur ermöglichen, wenn auch pünktliche Einreichung der Abrechnung für Dezember an mich erfolgt.

2. Ferner weise ich erneut darauf hin, daß die Anfragen der Standortgebührenstellen wegen Familienunterhalt ohne Ausnahme sofort mir zur Beantwortung einzureichen sind. Die selbständige Beantwortung dieser Anfragen durch die Bürgermeister führt fast immer zu unrichtigen Verrechnungen und gewisser Mehrarbeit.

Ich ersuche, Vorstehendes genauestens zu beachten und die Gemeindekassenverwalter besonders auf Abs. 1 aufmerksam zu machen.

264. K. 32 100.

Grottkau, den 22. November 1941.  
Tierversicherung.

Das Reichsgesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. 9. 1936 und die dazu ergangenen Verordnungen vom 26. 5. 1936 und 20. 11. 1939 verpflichten die Gemeinden zur Haltung der notwendigen Zahl von Bullen, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken.

Auf Grund dieses Gesetzes pp. werden in den meisten Gemeinen schon gekörte Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke beschafft worden sein. Um die Gemeinden vor Verlust zu be-

wahren, ist es notwendig, die aufgestellten Tiere zu versichern. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, deswegen das Notwendige zu veranlassen. Die Wahl der Versicherungsgesellschaft bleibt den Gemeinden überlassen.

265. K. 4.

Grottkau, den 26. November 1941.

**Reichsverbilligungsscheine  
für die minderbemittelte Bevölkerung.**

Die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine I und II für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1941 wird nunmehr in allen Gemeinden beendet sein. Ich ersuche daher, die übrig gebliebenen Reichsverbilligungsscheine und die Ausgabeliste bis spätestens 15. 12. 1941 einzureichen. Die Liste ist

sauber aufzurechnen und der auf der Vorderseite befindliche Adrechnungsvermerk zu fertigen und vor der Einreichung zu unterschreiben.

266. E. 104.

Grottkau, den 24. November 1941.

**Haushaltskartei.**

Auf Anordnung des Provinzialernährungsamtes Abt. B sind nur die vom Provinzialernährungsamt herausgegebenen Haushaltskarteikarten zu verwenden. Soweit noch nicht geschehen, sind dieselben sofort bei mir anzufordern. Die Haushaltkarten sind ständig auf dem laufenden zu halten.

Der Landrat.  
Kreisernährungsamt Abt. B.

**Der Landrat.**

Dr. Sellshopp.

Es sind fernmündlich zu erreichen:

der Motorlöschzug Grottkau unter Nr. 110, 158 Grottkau,  
der Motorlöschzug Ottmachau unter Nr. 342 Ottmachau,  
der Krankenkraftwagen Grottkau unter Nr. 241 Grottkau,  
der Krankenkraftwagen Ottmachau unter Nr. 401 Ottmachau.  
Kreisfeuerwehrführer Rippchen unter Nr. 110 Grottkau.